

## 1187 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (1113 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ samt Notenwechsel und Anlagen 1 bis 13

Der gegenständliche Staatsvertrag, der eine Berichtigung bzw. Sicherung des Grenzverlaufes der Staatsgrenze durch Beseitigung von Vermarktungsmängeln und Schaffung eines neuzeitlichen Grenzskundenwerkes zum Ziel hat, hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Neuerstelltes Grenzskundenwerk beseitigt Unklarheiten im Grenzverlauf in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“;
- Grenzberichtigung im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ wegen des 1976 fertiggestellten Ranna-Stausees durch Austausch von Gebietsteilen;
- Grenzberichtigung im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ wegen des 1982 und 1983 auf deutschem Gebiet erfolgten Ausbaus der Berchtesgadener Straße (B 160) durch den Austausch von Gebietsteilen.
- Der Notenwechsel sieht die Uniformtrageerlaubnis und die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vor, sofern Heeresangehörige oder Angehörige anderer uniformierter Einheiten zu Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Staatsgrenzvertrages vom 29. Februar 1972 herangezogen werden. Der Notenwechsel bildet einen Bestandteil dieses Vertrages, die Vereinbarung ist jedoch separat kündbar.

Der Vertrag hat gesetzesändernden und gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmi-

gung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Art. 1, 2 und 3 sind überdies verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend und daher nach Art. 50 Abs. 3 B-VG ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Ferner sind nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die in den Art. 2 und 3 vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich bzw. Salzburg erforderlich. Dies gilt in gleicher Weise auch für Art. 1, da zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf zu klären waren und daher ebenfalls übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich sind.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Vertrages zu genehmigen.

Ferner wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung der Anlagen 1 bis 13 des Staatsvertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes zu unterbreiten.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten vertritt weiters einhellig die Auffassung, daß sich alle Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages in die bestehende österreichische Rechtsordnung einfügen, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Außerdem stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten anlässlich seiner Beratungen über den gegenständlichen Staatsvertrag einvernehmlich fest, daß der letzte Satz des 5. Absatzes im

Allgemeinen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ — dessen Art. 1, 2 und 3 verfassungsändernd sind — samt Notenwechsel und Anlagen 1 bis 13 (1113 der Beilagen), wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung der Anlagen 1 bis 13 zum gegenständlichen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der

Bundesrepublik Deutschland dadurch zu erfolgen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

- a) alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien und überdies
- b) die Anlagen 1 bis 3 beim Amt der Tiroler Landesregierung und beim Vermessungsamt Reutte
- c) die Anlagen 4 bis 6 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und beim Vermessungsamt Bregenz
- d) die Anlagen 7 bis 9 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Rohrbach
- e) die Anlagen 10 bis 13 beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Vermessungsamt Salzburg.

Wien, 1990 01 16

**Pischl**

Berichterstatter

**Elmecker**

Obmann